

Juli 2016
No. 54
9. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Newphoto.ch

Am Lauerzersee, Kanton Schwyz

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Mitarbeiter der AUDIT Zug AG durften kürzlich einen Höhenflug im Flugsimulator erleben. Ebenfalls abheben will BillCare AG. Den Freischaffenden im Gesundheitswesen bietet BillCare AG ein neuartiges, kostensparendes Zahlungsmanagementsystem. Im Porträt erzählt Mario Caciattore, Geschäftsführer von BillCare AG, mehr darüber.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer und viel Spass beim Lesen.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Portrait

BillCare AG – neues, massgeschneidertes Dienstleistungsangebot

Vom Rechnungsversand bis zur Steuererklärung - BillCare AG vereinfacht die administrativen Tätigkeiten durch eine neuentwickelte Schnittstelle zwischen Dokumentationssystem und Buchhaltungssystem.

Für die Pflege gibt es keine bedürfnisgerechte Dienstleistung analog der Ärztekasse. Der Prozess des Rechnungsversandes und die Kontrolle der Zahlungseingänge ist sehr aufwändig und es fehlt eine Kopplung an ein Buchhaltungssystem, also automatisierte Abläufe.

Durch meine langjährige Erfahrung im Gesundheitswesen und mein Betriebswirtschaftsstudium an der Hochschule ZHAW konnte die Idee wachsen, eine Schnittstelle zwischen Dokumentationssystem und Buchhaltungssystem zu schaffen. Aufgrund der Anforderungen der Krankenkassen die Leistungsabrechnungen elektronisch zu versenden, musste eine möglichst einfach zu bedienende Applikation geschaffen werden. Diese sollte für jedermann und – frau verständlich und transparent sein und den administrativen Aufwand verringern. Ziel war es, dass sich die Pflegefachleute durch Outsourcing der meist unbeliebten Büroarbeit wieder auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren können.

Im November 2015 schliesslich wurde BillCare AG von verschiedenen Fachleuten aus der Pflege, der Informatik- und der Treuhandbranche gegründet. Die Dienstleistungen richten sich in der Startphase vor allem an freischaffende Pflegende und beinhalten vom Rechnungsversand bis zu Treuhandangeboten alle administrativen Tätigkeiten.

Die Zusammenarbeit mit dem Dokumentationssystem für freischaffende Pflegende VeruA, mit Bettina Rasberger, war ein wichtiger Schritt, um dem Kunden eine optimale Lösung zu bieten. Audit Zug AG, welches das Potential der Unternehmung erkannte, ist mit einem Venture Capital eingestiegen. Ausserdem konnte Urs Odermatt mit seiner langjährigen Erfahrung in der Treuhandbranche als Verwaltungsratspräsident gewonnen werden. Mit Gert Nijland, langjähriger Unternehmer im Gesundheitswesen, nimmt eine weitere Schlüsselperson Einsitz im Verwaltungsrat. CTO Peter van Roon, der auf 30 Jahre Erfahrung in der Informatik zurückblicken kann, rundet das Team ab.

Durch die Bündelung der Erfahrungen aus den verschiedenen Bereichen der Gründer, wurde eine massgeschneiderte neue Dienstleistung ins Leben gerufen. Aktuell befinden sich mehrere Einzelfirmen in der Testphase, die anhand von Rückmeldungen helfen, das Angebot zu verbessern und stetig anzupassen. Ein Online-Tool zur Information über den Rechnungsstatus ist entwickelt und wurde Ende Juni aufgeschaltet. Damit kann die Pilotphase abgeschlossen werden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Beteiligten und Investoren für die tatkräftige Unterstützung bedanken. Dank ihres grossen Einsatzes und ihres Knowhows konnte BillCare AG sein Dienstleistungsangebot entwickeln, die Arbeitsprozesse optimieren und zu dem wachsen, was wir Ende Juni einer kleineren Öffentlichkeit präsentieren durften.

Mario Cacciatore
Geschäftsführer
BillCareAG



Mario Cacciatore und Urs Odermatt, zwei Gründer der BillCare AG

Wirtschaftsprüfung

Umrechnungsverluste können nur bei tatsächlichem Verlust als Aufwand verbucht werden

Das Bundesgericht hat seinen Entscheid zur Behandlung von Umrechnungsverlusten von 2009 erneut bestätigt.

Es stellt klar, dass Umrechnungsverluste nur durch die Überführung von einer in Fremdwährung geführten Buchhaltung in Schweizer Franken entstehen können. Diese Umrechnungsverluste stellen für das Unternehmen weder eine Entreicherung noch eine Bereicherung dar, welche aus einer konkreten Transaktion entstehen.

Daraus folgt, dass die Umrechnungsverluste, welche keine tatsächlich erlittenen Verluste darstellen, nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen qualifiziert werden können. (Quelle: BGE 2C_768/2015 vom 31.08.15)

GmbHs gelten nicht als Familienbetriebe

Familienbetriebe sind von verschiedenen Artikeln des Arbeitsgesetzes ausgenommen. Dabei stellt sich die Frage, ob auch eine GmbH ein Familienbetrieb sei, wenn die darin Tätigen ausschliesslich nahe Verwandte sind.

Das Bundesgericht hat nun bestätigt, dass eine juristische Person nie als Familienbetrieb im Sinne der genannten Bestimmung gelten kann, egal in welchem Verwandtschaftsverhältnis die Mitarbeiter untereinander stehen. (Quelle: BGE 2C_129/2013 vom 1. Juli 2013)

Unternehmensberatung

Nichtbezahlen der Rechnung ist kein Betrug

Ein Basler bestellte im Internet auf Rechnung einen teuren Drucker, ohne die Rechnung zu bezahlen.

Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt verurteilte ihn wegen Betrugs zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse. Begründung: Er sei bei der Bestellung weder willens noch in der Lage gewesen, die Ware zu bezahlen. Dagegen wehrte sich der Beschuldigte erfolgreich und das Bundesgericht sprach ihn frei. Der Mann habe nicht arglistig gehandelt. Der Internetshop hingegen habe leichtfertig einen teuren Drucker auf Rechnung geliefert, ohne die **Bonität** des Kunden zu prüfen. (Quelle: BGE 6B_887/2015 vom 8. März 2016)

Privatbestechung wird wirksamer bekämpft

Die Bestechung von Privaten wird in Zukunft von Amtes wegen verfolgt und auch dann geahndet, wenn sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in der Wirtschaft führt. Der Bundesrat hat die Revision des Korruptionsstrafrechts auf den **1. Juli 2016** in Kraft gesetzt.

Nach geltendem Recht kann die Privatbestechung nur verfolgt werden, wenn eine betroffene Person Strafantrag stellt. Diese Voraussetzung hat sich als zu hohe Hürde für eine Strafverfolgung erwiesen, ist es doch seit Einführung der Strafnorm im Jahr 2006 zu keiner einzigen Verurteilung gekommen. Privatbestechung wird deshalb - ausser in leichten Fällen - neu **von Amtes wegen** verfolgt werden.

Die Revision verschiebt deshalb die entsprechenden Strafbestimmungen vom Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ins Strafgesetzbuch. Damit werden in Zukunft auch Schmiergeldzahlungen ausserhalb von klassischen Konkurrenzsituationen, z.B. bei der Vergabe von Sportanlässen, strafbar sein. In Zukunft wird auch die Vorteilsgewährung und -annahme von Amtsträgern strafbar sein, selbst wenn die Vorteile nicht an den Amtsträger selber, sondern - mit dessen Wissen - an einen Dritten gehen. (Quelle: Eidg. Justiz- u. Polizeidept.)



Abacus Business Software - Abaweb by Audit Zug AG

Urs Odermatt im Flugsimula-

Steuerberatung

Nur schriftliche Steuer-Rulings gelten

Im Ruling-«Verfahren» greift der Grundsatz von Treu und Glauben erst dann, wenn Zusicherungen erteilt wurden, d. h. in dem Moment, in welchem die Steuerbehörde die Zustimmung zur Ruling-Anfrage erteilt. Mündliche Zusagen zum Zeitpunkt, in welchem das Projekt diskutiert wird, gelten nicht. Denn so müsste der Steuerpflichtige beweisen, dass die Zusicherung erfolgt ist. Aus diesem Grund erteilen die Steuerbehörden ihre Zustimmung zur Ruling-Anfrage in schriftlicher Form. (Quelle: BGE 2C_123/2014 vom 30.09.15)

Treuhand

Erbverträge können lebenslang binden

Ein Erbvertrag kann die Beteiligten lebenslang binden. Dies ist wirksam und widerspricht nicht dem Verbot der übermässigen Bindung gemäss Bundesgericht. Es hatte folgenden Fall zu beurteilen:

Ein Ehepaar schloss 1978 einen Ehe- und Erbvertrag. Im Zeitpunkt des Todes des erstversterbenden Ehegatten der überlebende Ehegatte das vorhandene Vermögen vollumfänglich erhalten soll und nach dem Tode des Zweitversterbenden sollte der **ganze Nachlass an die vier Kinder** als alleinige Erben fal-

len. Nach dem Ableben der Ehefrau im Jahre 1993 verfasste der Ehemann 1998 eine eigenhändige letztwillige Verfügung, in der er zwei Personen eine Liegenschaft vererbte, wogegen die Kinder klagten.

Das Bundesgericht gab ihnen Recht. Es begründete, dass das spätere Testament dem Erbvertrag widerspreche. Auch der Einwand der Beklagten, die testamentarisch vermachten Liegenschaften seien vom Erblasser erst nach dem Tod seiner Ehefrau erworben worden und damit nicht Teil des Nachlasses berücksichtigte das Bundesgericht nicht. (Quelle: Bundesgericht 5A_686/2012 vom 12.11.2012)

Unterjährige Meldepflicht für Arbeitnehmer wird aufgehoben

Der Bundesrat hebt die unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmer auf. Arbeitgeber müssen künftig den AHV-Ausgleichskassen neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr systematisch innert 30 Tagen ab Stellenantritt, sondern spätestens anlässlich der Lohnabrechnung zu Beginn des Folgejahres melden. Ebenfalls aufgehoben wird der bisher zuhanden des Versicherten ausgestellte Versicherungsnachweis, womit der Anschluss bei der AHV-Ausgleichskasse bestätigt wurde. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.



Abacus Business Software - Abaweb by Audit Zug AG

Mario Cacciatore im Flugsimulator

Zeugen nützen nichts bei verpasster Frist

Eine Beschwerde ist rechtzeitig eingereicht, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird.

Trägt der Briefumschlag nicht den Poststempel des Tages des Beschwerdeablaufs, dann muss die Behörde nicht auf die Beschwerde eingehen. Auch wenn Zeugen bestätigen, dass der Brief am entscheidenden Tag in den Briefkasten geworfen wurde, gilt der Poststempel. (Quelle: BGE 9C_118/2016 vom 19.4.16)

Was tun, wenn der kranke Mitarbeiter die vertrauensärztliche Untersuchung verweigert?

Verweigert ein Mitarbeiter bei Krankheit die vertrauensärztliche Untersuchung oder zögert er diese hinaus, sollte der Arbeitgeber ihn

schriftlich ausdrücklich mahnen und gleichzeitig eine Frist für einen Termin bei einem Vertrauensarzt ansetzen. Lässt sich der Mitarbeiter trotz Abmahnung nicht untersuchen und bringt er auch keine Beweise vor, die eine andere Beurteilung durch den Vertrauensarzt als ausgeschlossen erscheinen lassen, verliert der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Lohnzahlung.

Die Verweigerung des Mitarbeiters zur Untersuchung beim Vertrauensarzt trotz Abmahnung kann zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitgebers berechtigen.

Es empfiehlt sich, dem Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen, dass seine Arbeitsunfähigkeit infolge Weigerung zur Konsultation des Vertrauensarztes nicht belegt ist und er sofort am Arbeitsplatz zu erscheinen hat. Bei Nichterscheinen gehe der Arbeitgeber von einem ungerechtfertigten fristlosen Verlassen des Arbeitsplatzes aus, womit das Arbeitsverhältnis per sofort endet.

Kein Anspruch auf Spesen bei Freistellung

Stellt der Arbeitgeber einen Mitarbeiter frei, so braucht er ihm keine Spesen mehr zu bezahlen. Denn die Spesen fallen nicht mehr an, wenn der Mitarbeiter nicht mehr arbeitet.

Ausnahme: Wurde im Arbeitsvertrag eine Spesenentschädigung vereinbart, obwohl eigentlich gar keine Spesen anfallen, gelten diese Spesen als Lohnbestandteil und sind somit auch während einer Freistellung geschuldet. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitsvertrag eine Pauschale vorsieht, die höher ist als die jeweils anfallenden Spesen. Dann gilt derjenige Anteil, der die effektiven Auslagen übersteigt, als Lohn und muss bezahlt werden.

In eigener Sache



Nachwuchs bei AUDIT Zug

Sabrina Meyer (Partnerin von AUDIT Zug AG) und ihrem Ehemann Markus gratulieren wir ganz herzlich zur Geburt ihres Sohnes Maximilian, der am 3. Mai 2016 gesund und munter zur Welt kam. Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem kleinen Sonnenschein.

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166
6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.